

Dominique Strebel

Das Ende der Omerta in der Justiz

Die Justiz muss sich den Bürgerinnen und Bürgern erklären, wenn sie in der heutigen Zeit Vertrauen erhalten oder gar zurückgewinnen will. Dazu braucht es eine aktive Kommunikation sowohl in normalen wie auch in Krisen-Zeiten und den Willen, der Kommunikation auch entsprechende Taten folgen zu lassen. Damit dies gelingt, müssen Gerichte intern eine positive Fehlerkultur aufbauen und Kommunikationskonzepte erarbeiten. Richterinnen und Richter, die Führungsaufgaben übernehmen, müssen in (Krisen-)Kommunikation geschult sein.

Zitiervorschlag: Dominique Strebel, Das Ende der Omerta in der Justiz in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2013/1

Vorbemerkung des Autors Es ist nicht Sache eines Justizjournalisten seinem Untersuchungsobjekt Ratschläge zu erteilen, wie es kommunizieren soll. Ein Justizjournalist hat Missstände innerhalb der Justiz aufzuspüren, auf Richtigkeit zu überprüfen und schonungslos darüber zu berichten, falls das öffentliche Interesse es erfordert. Richtschnur sind Unabhängigkeit, grösstmögliche Objektivität und Wahrheit. Falls ein Gericht tolpatschig kommuniziert, kann dies dem Journalisten nur recht sein. Es würzt die Story und macht ein kleines Problem zur institutionellen Grundsatzfrage. Diese Haltung ist journalistisch richtig, staatsbürgerlich aber falsch. Wer vom Kulturgut Recht überzeugt ist, von seiner befriedenden Wirkung, seiner Fähigkeit, Konflikte nachhaltig und für die beste Entwicklung der grösstmöglichen Zahl von Menschen zu regeln, der hat ein Interesse daran, dass das Recht nicht mehr Schaden nimmt als nötig. Diese Überzeugung und die neue Rolle als Studienleiter der Schweizer Journalistenschule MAZ hat den Autor trotz obiger Bedenken überzeugt, diesen Artikel zu schreiben. Er konnte dabei auf seine langjährige Erfahrung als Justizjournalist zurückgreifen, profitierte aber auch vom intensiven Austausch mit Richtern, Rechtsprofessoren und Bundesgerichtskorrespondenten.

1. Vertrauen als Grundlage der Justiz

[Rz 1] Die Justiz geniesst in der Schweiz nach wie vor ein hohes Vertrauen, eines der höchsten aller Institutionen. Dies ist durchaus von Relevanz. «Gerichte, insbesondere die letztinstanzlichen, nehmen in demokratischen Systemen eine äusserst zentrale Rolle ein. Sie entscheiden unwiderruflich in Streitsituationen, die nicht selten von hoher politischer und gesellschaftlicher Brisanz sind.»¹ «Die Legitimität der Justiz ist abhängig vom Vertrauen, das ihr entgegengebracht wird.»² Vertrauen ist aber nicht etwas ein für allemal Gegebenes. Vertrauen muss ständig erneuert werden. «Das Vertrauen ist eine zarte Pflanze; ist es zerstört, so kommt es sobald nicht wieder.»³ Was unternimmt die Justiz, um das Vertrauen zu sichern, was müsste sie vorkehren?

2. Kommunikation als zentraler Faktor

2.1. Altes Strickmuster ...

[Rz 2] Analysiert man das Verhalten der Institutionen, zeigt

sich in der Art der Kommunikation ein Jahrzehnte altes Stereotyp: Über die Justiz gibt es nichts zu sagen. Und gäbe es etwas zu sagen, sagt man es nicht. Das erinnert stark an den Spruch «1. Regel: Der Chef hat immer recht. 2. Regel: Falls er einmal nicht recht haben sollte, gilt Regel 1».

[Rz 3] Dieses alte Strickmuster beruht darauf, dass nicht viel passiert, und das wenige, das passiert, weitgehend unter dem Deckel gehalten werden kann. Information findet nicht statt, wird nach Möglichkeit vermieden. Und wenn Information irgendwann doch unvermeidlich ist, ist sie zumeist defensiv, auf das Notwendigste beschränkt. Ursache dieser Haltung ist wohl die Überzeugung, dass Justiz Ansehen und Vertrauen nur geniessen könne, wenn sie unfehlbar und makellos dasteht. Selbst wenn das letztlich Fiktion sein sollte.

[Rz 4] In den letzten Jahren wurde die Justiz nicht selten gerade wegen dieser passiven Kommunikations-Haltung zum wehrlosen Opfer der Medien. Denn wer bei Vorwürfen nicht Stellung nimmt, gilt als schuldig. Und wer sein Image in guten Zeiten nicht pflegt, hat in Krisenzeiten einen schweren Stand.

2.2. ... und neue Verhaltensweisen

[Rz 5] Privatwirtschaftliche Unternehmen haben als erste begriffen, dass Kommunikation zentral ist für die Akzeptanz ihres Handelns in der Gesellschaft. Früher fühlten sich die Unternehmungen primär den Kapitalgebern verpflichtet. Sekundär waren nur Verpflichtungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften relevant. Dann aber haben sich in der Gesellschaft andere Anspruchsgruppen entwickelt, die gegen die Unternehmen Forderungen und Ansprüche stellten, weil sie durch deren Tätigkeit betroffen waren. Das Debakel um das Erdöllager Brent Spar 1995 gilt als eigentliches Musterbeispiel.⁴ Die Forderungen und Ansprüche von NGOs wie Greenpeace oder anderer Bürgerorganisationen sind zwar vielfach bloss moralischer Art und nicht rechtlich durchsetzbar. Trotzdem müssen sie heute von den Unternehmen ernst genommen und in Verhalten und Kommunikation berücksichtigt werden. Als fatal gelten Strategien, welche dies nicht tun und sich dem Dialog verweigern.⁵

[Rz 6] Aber auch in der Verwaltung hat schon vor einiger Zeit ein Umdenken begonnen. So behandelte die Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften (SGVW) bereits 1995 das Thema «Public Relations» in der öffentlichen Verwaltung». Arthur Taugwalder führte im Tagungsband aus: «Der gesellschaftliche Wandel, die multifunktionale Medienkommunikation und damit einhergehend ein neues Verwaltungsverständnis bei den Bürgerinnen und

¹ Marc Bühlmann, Ruth Kunz, Vertrauen in die Justiz: Unabhängigkeit und Legitimität von Justizsystemen im Vergleich, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2011/3

² Ruth Kunz, Vertrauen in die Justiz Der Einfluss institutioneller Unabhängigkeit, National Centre of Competence in Research (NCCR) Challenges to Democracy in the 21st Century Working Paper No. 28

³ Otto von Bismarck, Über Königtum und Priestertum. Rede gehalten am 10. März 1873. Aus: Fürst Bismarcks gesammelte Reden. Band I. 12. Tausend. Berlin: Siegfried Cronbach, 1895. S. 421

⁴ Patrik Scherler, Management der Krisen-Kommunikation, Theorie und Praxis zum Fall Brent Spar (Greenpeace gegen Royal Dutch/Shell), 1996, S. 72 f.

⁵ Scherler, a.a.O. S. 72

Bürgern bedingen die Entwicklung neuer Denkhaltungen. Zeitgemässe Führungsweisen und transparentes Kommunikationsverhalten in den öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind angesagt.»⁶ Am Beispiel einer Universität hielt Sybille Sachs an dieser Tagung fest, die Denkhaltung der PR sei durch zwei Anschauungen geprägt: «1. Öffentlichkeitsbewusstsein: Das System Universität muss sich seiner Einbettung in die Öffentlichkeit bewusst sein. So wie sich der Mensch seiner Umwelt bewusst sein und dabei anerkennen muss, dass er mit der Umwelt verbunden ist, so müssen sich auch soziale Systeme dieser Tatsache bewusst werden. 2. Anerkennung der Öffentlichkeit als gleichwertiger Kommunikationspartner: Die Öffentlichkeit ist kein unmündiger Partner, dem man alles glaubhaft machen kann. Wirksame PR setzt voraus, dass man die Öffentlichkeit als gleichwertigen Kommunikationspartner anerkennt. Öffentlichkeitsarbeit will nicht erreichen, dass die Öffentlichkeit die Ansicht des Systems übernehmen muss, sondern dass eine Zwei-Weg-Kommunikation entsteht und beide Partner ihre Meinungen vertreten können.»⁷ Und Daniel Eckmann wies als ehemaliger Informationschef eines Departementes unter dem Titel «Den Mächtigen traut man im Dunkeln nie» darauf hin, dass sich Vertrauen nicht befehlen und Wahrheit nicht geheimhalten lasse.⁸ Diese Analysen und Feststellungen gelten noch verschärft im Zeitalter von sozialen Medien wie Facebook und Twitter, die den Bürgern ermöglichen, die öffentliche Meinung selbst und direkt mitzuzufordern.

[Rz 7] Innerhalb des Justizapparates im weiteren Sinn haben die Polizeikorps als erste erkannt, dass sie aktiv kommunizieren müssen, um in der Bevölkerung Vertrauen zu schaffen. Seit rund 15 Jahren werden deshalb in den Polizeikorps mehr und mehr Medienverantwortliche angestellt, Kommunikationskonzepte erstellt, aktive Image-Kommunikation in ruhigen Zeiten betrieben und Kadermitarbeiter in Krisenkommunikation geschult. Vor rund fünf Jahren zogen die Staatsanwaltschaften nach und beauftragten Staatsanwälte (zum Beispiel Zürich) oder Kommunikationsfachleute (zum Beispiel Luzern) mit der Medienarbeit. An Gerichten ist das kommunikationstechnische Erwachen noch neueren Datums. Erst vor fünf Jahren hat das Bundesgericht als eines der ersten Schweizer Gerichte überhaupt eine Medienverantwortliche angestellt, das Zürcher Obergericht machte diesen Schritt erst vor rund drei Jahren. Doch das Einstellen eines Medienverantwortlichen ist bloss der erste Schritt. Eine professionelle Kommunikation braucht ein umfassendes Konzept, Schulung und ein entsprechendes Bewusstsein bis in die und vor allem in den höchsten Chargen. Wo stehen die Schweizer Richterinnen und Richter im allgemeinen und die

Bundesrichter im besonderen heute mit ihrem Verhalten und ihrer Sensibilität für Öffentlichkeitsarbeit?

3. Das Gesetz der Omerta in der Justiz

[Rz 8] 2004 schrieb Rolf Lamprecht, der Ehrenvorsitzende der Justizkonferenz Karlsruhe, in Betrifft JUSTIZ⁹, die Justiz verstecke sich gerne hinter einem Schleier. Er meinte, jeder, der vor Jahrzehnten die dritte Gewalt ironisch «die autistische Gewalt» genannt habe, sei der Wahrheit ziemlich nahe gekommen und es bleibe die Frage, ob es richtig sei, von dem Phänomen in der Vergangenheitsform zu sprechen. Die Justiz, so schien ihm, sei von ihrem Leiden noch längst nicht genesen. «Dem Gerichtsberichterstatter kam zweierlei zugute – seine Nähe zur Justiz, zugleich aber auch seine Distanz. Eine ständige Erfahrung war: Richter pochten, wann immer sie ihrem Herzen Luft machten, ängstlich auf Diskretion, selbst bei völlig harmlosen Randbemerkungen. Alles, was sie erzählten, geschah unter dem Siegel der Verschwiegenheit ... Wer redete, sprach naturgemäß auch von den Friktionen am Arbeitsplatz – von den Abhängigkeiten. Bis zum Erscheinen von BJ¹⁰ wurde die Tatsache, dass es so etwas gibt, in der Justiz verdrängt. Wer darüber auch nur eine Andeutung wagte, beging ein Sakrileg. Das nach wie vor gültige Gesetz des Schweigens ähnelt auf verblüffende Weise der sizilianischen «Omerta» – mit einem Unterschied: Wer aus der Schule plaudert, wird nicht kalt gemacht, sondern kalt gestellt.»

[Rz 9] Wie verhält es sich diesbezüglich heute und hier in der Schweiz? Dieser Frage soll anhand einiger Beispiele aus dem Bundesgericht nachgegangen werden.

3.1. Fulvio Antogninis Frage

[Rz 10] Mitte der Neunziger Jahre, als der Autor als Bundesgerichtskorrespondent für das damalige Schweizer Radio DRS tätig war, hatte sich das Plenum des Bundesgerichts sehr knapp gegen eine Erhöhung der Zahl der Richter ausgesprochen. Darauf wurde der Antrag gestellt, das Stimmenverhältnis nicht bekannt zu geben. Im Verlaufe der Diskussion darüber soll der damalige Bundesrichter Fulvio Antognini angeregt haben, sich zunächst einmal mit der Frage zu befassen, ob man im Palais auf Mon Repos überhaupt irgend etwas geheim halten könne. Damit wurde ein Phänomen treffend angesprochen, das im Bundesgericht bereits damals wahrzunehmen war und heute allgemein als Whistleblowing bezeichnet wird. Das Bundesgericht war damals ein extrem abgeschotteter Betrieb, dessen innere

⁶ Public Relations in der öffentlichen Verwaltung, Schriftenreihen der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften, Band 33, S. 7

⁷ a.a.O. S. 39

⁸ a.a.O. S. 101 f.

⁹ Rolf Lamprecht, Die autistische Gewalt, Warum sich Publizität und Geheimhaltung wie Regel und Ausnahme verhalten sollten, in: Betrifft Justiz 2004 S. 372 ff.

¹⁰ Betrifft JUSTIZ, erstmals erschienen 1985, siehe auch www.betrifftjustiz.de

Vorgänge von aussen kaum erkennbar waren. Abgesehen von der amtlich publizierten Rechtsprechung galt so gut wie alles als Internum, das nach aussen total abgeschirmt wurde. In solchem Umfeld wuchs und wächst auch heute bei einem Teil der Mitarbeitenden die Sorge, es könnten auch Vorgänge unter den Tisch gekehrt werden, die ans Tageslicht der Öffentlichkeit gehörten. Übertriebene Geheimhaltung fördert Whistleblowing und Intrige – zwei für Arbeitsklima und Image äusserst schädliche Erscheinungen.

3.2. Claude Rouillers Äusserungen

[Rz 11] Der Mechanismus kam zum Tragen, als im Jahre 1994 der damalige Vizepräsident des Bundesgerichts Claude Rouiller in einer parlamentarischen Kommission verlauten liess, in seinen Augen seien achtzig Prozent der vor Bundesgericht getragenen Fälle «nicht richterwürdig», von «bundesrichterwürdig» ganz zu schweigen. Die Äusserung weckte grösste Empörung im Hause und veranlasste mehrere Personen dazu, den Bundesgerichtskorrespondenten der NZZ zu informieren, beziehungsweise ihm eine Kopie des Kommissionsprotokolls auszuhändigen. Markus Felber war damals neu als Bundesgerichtskorrespondent für die NZZ tätig, genoss aber als bereits langjähriger Korrespondent für andere Medien das Vertrauen der Informanten. So wurden die eher abschätzigen Äusserungen Rouillers öffentlich, haben die Debatte um Zugangsbeschränkungen jahrelang geprägt und Lösungen zur Minderung der Geschäftslast behindert.

3.3. Das Schreiben des Bundesgerichtspräsidenten

[Rz 12] Nachdem die vizepräsidialen Äusserungen öffentlich geworden waren, leitete das Bundesgericht eine Untersuchung ein. Erwartungsgemäss konnte die undichte Stelle nicht gefunden werden. Zudem ermahnte der damalige Präsident die Mitarbeitenden in einem Rundschreiben, sämtliche Interna vertraulich zu behandeln, besonders gegenüber den Medien. Dieses Schreiben erwies sich für das Bundesgericht als ausserordentlich kontraproduktiv und das mit Langzeitwirkung. Bei Bundesgerichtskorrespondent Markus Felber meldeten sich spontan mehrere – zum Teil ihm bis dahin gar nicht persönlich bekannte – Personen. Sie informierten ihn über das als Maulkorberlass empfundene Schreiben. Gemäss Markus Felber erklärten ihm die Informanten ungefragt, ihn in Zukunft über interne Missstände zu informieren, sofern sie das für notwendig erachteten. Der Brief schreckte sie davon nicht ab. Im Gegenteil. So hat das präsidiale Schreiben wesentlich dazu beigetragen, dass die Medien in vielen weiteren Fällen sehr rasch über vermeintliche oder tatsächliche interne Missstände informiert wurden. Eine Kommunikationsblockade hatte ihr Ventil gefunden.

3.4. Martin Schubarths Entgleisung

[Rz 13] Die Ereignisse im Jahr 2003 unmittelbar nach der sogenannten Spuckaffäre im Bundesgericht zeigen, dass es nicht um eine fragwürdige Symbiose zwischen einzelnen Mitarbeitenden und bestimmten Medienvertretern geht, sondern um ein echtes Bedürfnis, Transparenz zu schaffen und unzulässiges Vertuschen zu verhindern. Schon kurze Zeit nachdem der Bundesgerichtskorrespondent der NZZ von Bundesrichter Martin Schubarth angespuckt worden war, vereinbarte das Gericht mit den übrigen Journalisten, die Information über den Vorfall 24 Stunden zurück zu behalten. Damit wollte es dem Richter die Möglichkeit geben, aus gesundheitlichen oder anderen nicht ehrenrührigen Gründen zu demissionieren. In diesem Fall hätte der Spuckvorfall der Öffentlichkeit verschwiegen werden sollen. Das wäre indes selbst im Falle einer rechtzeitigen Demission nicht gelungen, weil zumindest eine Person innerhalb des Gerichtsbetriebs die fragliche Absprache unterlief und zwei Journalisten ausserhalb des Hauses informierte. Der Vorfall wurde publik, das Bundesgericht verlangte in einer offiziellen Medienmitteilung den Rücktritt, Schubarth weigerte sich vorerst und trat erst kurz vor Ende einer Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission der Bundesversammlung zurück.

3.5. Das Prinzip der Omerta hält sich hartnäckig

[Rz 14] Die genannten Beispiele erwecken den Eindruck, dass am Bundesgericht bis ins neue Jahrtausend versucht wurde, nach dem altem Strickmuster der Omerta vorzugehen. Und die Vorgänge rund um die sogenannte Fichenaffäre (vgl. hinten) legen nahe, dass dies sogar heute noch der Fall ist. Die zuständigen Organe scheitern regelmässig daran, dass sich der Deckel nicht mehr immer auf dem Topf halten lässt (u.a. wegen Whistleblowing). Derartige Situationen können als Krisen bezeichnet werden – hier nicht bloss des betroffenen Gerichts, sondern der Justiz als solcher.¹¹ Es liegt auf der Hand, dass es dem Ansehen der Justiz und dem Vertrauen in sie schadet, wenn über solche Krisen in der Öffentlichkeit berichtet und diskutiert wird. Dies gilt aber vor allem und verschärft, wenn dadurch der Eindruck entsteht, die Justiz halte sich selber nicht an klare Regeln, sei nicht bloss menschlich sondern unzulänglich oder versuche Probleme nicht zu lösen, sondern zu verharmlosen oder unter den Teppich zu wischen. Wie können Richter dieser Gefahr begegnen?

¹¹ Krise kann betriebswirtschaftlich definiert werden als «a situation that may, if left unattended, escalate in intensity, fall under close media or government scrutiny, interfere with normal business operations, jeopardize the company's or officer's positive public image or damage the company's bottom line» (S.B. Fink, When the Crisis Hits. Chief Executive, 1987, Nr. 38. S. 34 – 36, zitiert nach Scherler, a.a.O., S. 160)

4. Wie man Vertrauen gewinnt

[Rz 15] Verlässt man den engen Kreis der Justiz, so scheint die Antwort auf die Frage, wie mit Krisensituationen umgegangen werden soll, offensichtlich zu sein: es ist auf zwei Ebenen zu reagieren, einerseits bei der Kommunikation, andererseits bei der Behandlung der Krisenursachen.

4.1. Offen kommunizieren ...

[Rz 16] Scherler¹² nennt vier generelle Erfolgsfaktoren in der Krisenkommunikation:

1. personale Kommunikation: in der Krisensituation ist die Führung gefragt. Sie muss persönlich Rede und Antwort stehen und sie darf dieser Aufgabe in der Regel nicht ausweichen, indem schriftlich – z.B. mit Medienkommunikés informiert wird. Ungeeignet ist auch, eine subalterne Stelle kommunizieren zu lassen und sich selber den Medien oder der Öffentlichkeit nicht zu stellen.
2. interaktive Kommunikation: es sind diejenigen Fragen zu beantworten, die gestellt wurden und nicht solche, die niemand stellt, welche aber bequem wären. Es soll keine Abspeisung mit nutzlosen Informationen stattfinden.
3. totale Kommunikation: es soll von Anfang an offen, transparent und vorbehaltlos kommuniziert werden. Sowohl positive wie negative Seiten müssen dargestellt werden.
4. Open-End-Diskussion: es soll informiert werden, aber nicht versucht werden die Beurteilung oder Entscheidung vorwegzunehmen. Darzustellen und transparent zu machen sind die Fakten.

[Rz 17] Eric Yaverbaum und Bob Bly nennen in «PR für Dummies»¹³ u.a. folgende Verhaltensregeln für den Krisenfall:

- Sagen Sie immer die Wahrheit.
- Seien Sie so offen, wie Sie können. Seien Sie nicht irreführend oder unehrlich.
- Zeigen Sie durch Ihr Handeln, dass Sie betroffen und besorgt sind.
- Sagen Sie niemals «Kein Kommentar»: Wenn Sie eine Antwort nicht wissen, sagen Sie das und recherchieren dann die Antwort.
- Erwidern Sie umgehend alle Medienanrufe.
- Vermeiden Sie die Medien nicht.
- Geben Sie zu, wenn Sie etwas falsch gemacht haben, entschuldigen Sie sich und erklären Sie, wie Sie es

wieder in Ordnung bringen. Und tun Sie dann, was Sie versprochen haben.

[Rz 18] Diese anerkannten Prinzipien der Krisenkommunikation müssen nicht nur erkannt, sondern deren Umsetzung muss auch konkret geübt werden.

4.2. ... und konsequent handeln

[Rz 19] Wie erwähnt – und wie sich auch aus den eben ausgeführten Handlungsanleitungen zur Kommunikation ergibt –, ist die Kommunikation nur die eine Ebene, die es zu beachten gilt. Mindestens gleichwertig, eher wichtiger, ist die Verhaltensebene, das heisst die Behandlung der Krisenursachen. Das beste kommunikative Verhalten ist nutzlos, wenn keine Verhaltensänderungen erfolgen. Situationen oder Abläufe, welche zu Problemen geführt haben, müssen bereinigt werden. Es sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit sich Problemsituationen nicht mehr wiederholen können. Nur wenn dies gemacht wird, kann Glaubwürdigkeit bewahrt oder wieder hergestellt werden.

[Rz 20] Ganz wichtig dabei ist die interne Fehlerkultur. Oft entstehen Krisen nämlich erst dadurch, dass ein Missstand innerhalb einer Organisation nicht gemeldet oder nicht adäquat angegangen wird. Deshalb müssen Betriebe eine vertrauenswürdige Whistleblower-Anlaufstelle einrichten, die Whistleblower umfassend vor Nachteilen schützt, die Mitarbeitenden über Anlaufstelle und Schutz wiederholt informiert und so auf einen grundsätzlichen Wandel im Umgang mit Fehlern hinwirkt: Missstände dürfen nicht verdrängt werden, sondern gehören auf den Tisch. Erst so kann eine Institution früh und umfassend aus ihnen lernen. Jeder Hinweis auf einen Missstand ist eine Gelegenheit, besser zu werden.

4.3. Auch die Justiz braucht Kommunikation

[Rz 21] Gelten diese Überlegungen auch für die Justiz, für Gerichte? Mit Sicherheit. Zwar profitiert die Justiz von einem Vertrauensbonus in der Öffentlichkeit. Dieser Vertrauensbonus darf aber nicht als Selbstverständlichkeit hingenommen werden. Das Vertrauen muss gepflegt und immer wieder bestätigt werden. Es ist nicht ersichtlich, wieso das Vertrauen in die Justiz auf völlig anderen Grundlagen entstehen und bestehen bleiben könnte, als dies für andere Institutionen, Unternehmungen etc. der Fall ist. Auch die Justiz und jedes einzelne Gericht sollten sich somit an den genannten Grundsätzen orientieren. Natürlich braucht es dazu detaillierte, auf die Justiz abgestimmte Umsetzungsschritte, die hier nur in Ansätzen skizziert werden können:

[Rz 22] 1. Bei der Kommunikation der Justiz gilt es vier verschiedene Situationen zu unterscheiden: – Die Kommunikation von Urteilen– Stellungnahmen zu Rechtsfragen unabhängig von Urteilen– Die Kommunikation über das Gericht als

¹² a.a.O. S. 185 f.

¹³ a.a.O. S. 270 f.

Institution in ruhigen Zeiten– Die Kommunikation über das Gericht als Institution in Krisenzeiten Für diese vier Situationen braucht ein Gericht ein Kommunikationskonzept, das definiert, an welchen Adressaten und welchen inhaltlichen Grundsätzen man sich orientiert und wer wann wie kommuniziert. Es mag verständlich sein, dass sich Gerichte bei der Kommunikation der einzelnen Urteile zurückhalten (obwohl auch da Ausnahmen denkbar und sinnvoll sein können). Im Krisenfall hingegen muss offen und aktiv kommuniziert werden. Diese beiden Situationen gilt es auseinander zu halten. Vor allem die Krisenkommunikation muss von den Richtern (und nicht bloss den Medienverantwortlichen) in Medientrainings ganz konkret erlernt werden.

[Rz 23] 2. Gerichte sollten eine konstruktive Haltung gegenüber Fehlern und Missständen pflegen. Dadurch werden Whistleblower ermuntert, Missstände intern an eine zuständige Stelle zu melden. Diese Stelle muss Whistleblowern umfassenden Schutz und volle Vertraulichkeit zusichern können. Über Anlaufstelle und Schutz sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederholt zu informieren. Für Angestellte des Bundesgerichts ist dies durch das Bundespersonalgesetz (BPG) in vorbildlicher Art und Weise umgesetzt. Gemäss Art. 22a Abs. 5 BPG darf «wer in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstattet oder wer als Zeuge oder Zeugin ausgesagt hat, deswegen nicht in seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden.» Als Whistleblower-Anlaufstelle fungiert die Eidgenössische Finanzkontrolle. Wie weit diese Regelung psychologisch sinnvoll und gewaltenteilig sauber ist, wird wohl erst ein konkreter Ernstfall zeigen. Es wird Bundesrichter aber wohl schwer ankommen, eine Untersuchung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle zu akzeptieren, die von eigenen Mitarbeitern ausgelöst wurde und unter Umständen in zentrale selbstständige Organisationskompetenzen des Bundesgerichts wie zum Beispiel die Zusammensetzung der Spruchkörper eingreifen würde. Da könnten Selbstverwaltung und Aufsicht kollidieren.

[Rz 24] Zusammenfassend kann als Regel festgehalten werden: Institutionen, die Vertrauen in der Bevölkerung aufbauen können, begreifen Missstände als Chance zur Verbesserung. Missstände werden erkannt und behoben. Soweit danach oder trotzdem noch erforderlich wird aktiv und offen informiert.

5. Fichen-Affäre und Open Justitia als Testfälle

[Rz 25] Die «Fichen-Affäre» und die Problematik des Informatikprojekts Open Justitia zeigen, dass das Bundesgericht die oben dargelegten Grundsätze von Kommunikation und Verhalten noch nicht optimal umsetzt.

5.1. «Fichen-Affäre»: Wirbel wegen schlechter Kommunikation

[Rz 26] In den Medien, besonders in der NZZ, erschienen Ende 2011 verschiedene kurze Berichte darüber, dass über einen einzelnen Bundesrichter seit Jahren Aufzeichnungen über seine Abwesenheiten erstellt worden sind, zum Beispiel über Seminarbesuche und über die Durchführung von Lehrveranstaltungen. Dies geschah offenbar, ohne dass es dem betroffenen Bundesrichter bekannt gegeben wurde.

[Rz 27] Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent der NZZ, hat anlässlich einer Veranstaltung davon Kenntnis erhalten, dass offenbar solche Aufzeichnungen geführt wurden. Daraufhin fragte er bei der Gerichtsleitung nach, ob tatsächlich eine solche interne Fiche geführt werde. Die Gerichtsleitung liess den Stellvertreter der Medienbeauftragten antworten, es existierten keine Fichen, dies sei bloss eine redemässige Übertreibung gewesen. Felber verfügte über andere Informationen. Deshalb und weil ihn die Antwort nicht befriedigte, verfasste er einen ersten Bericht¹⁴. Dies führte zu Reaktionen anderer Medienschaffender. Die Gerichtsleitung versuchte das Problem mit einer Medienmitteilung zu relativieren.¹⁵ Darauf hielt Felber in einem weiteren NZZ-Artikel fest, das Bundesgericht wolle den Vorwurf richtig stellen, es fichiere seine Richter, doch blieben wichtige Fragen offen und die Widersprüche seien ungelöst.¹⁶

[Rz 28] Gemessen an den oben dargelegten Kommunikationsgrundsätzen muss man dies bejahren:

1. Bereits der Umstand, dass der Missstand nach aussen getragen wurde, bevor er intern bereinigt werden konnte, zeigt einen Mangel an Fehlerkultur. Wäre die Problematik innerhalb des Bundesgerichts auf den Tisch gekommen und bereinigt worden, hätte kein Medium je davon erfahren.
2. Und bereits der Umstand, dass nicht die Gerichtsleitung Rede und Antwort stand, sondern der Stellvertreter der Kommunikationsbeauftragten, war eine ungeeignete Kommunikationsmassnahme, da ein massiver Vorwurf im Raum stand.
3. Die Angelegenheit erhielt zudem erst das Zeug zu einer Geschichte in den Medien, weil in der ersten Antwort nicht die Fakten auf den Tisch gelegt wurden, sondern versucht wurde, den Sachverhalt zu verharmlosen. Als dann mit bloss halben Bestätigungen «nachgebessert» wurde und viele Fragen offen und Widersprüche ungelöst blieben – so der

¹⁴ NZZ online vom 16. November 2011, http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/fichenaffaere_in_lausanne-1.13328063

¹⁵ http://www.bger.ch/personaldossiers_bundesrichtern_d.pdf

¹⁶ NZZ online vom 16. November 2011, <http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/fichenvorwurf-1.13334914>

Korrespondent der NZZ –, goss man quasi nochmals Öl ins Feuer.

[Rz 29] Die Gerichtsleitung hätte sich dem Korrespondenten von Anfang stellen und auf seine Fragen und Nachfragen offen und transparent eingehen müssen. Offenbar wurde die Fichierung nämlich bereits im Jahre 2010 eingestellt, und offenbar hat die Gerichtsleitung wenigstens indirekt eingeräumt, dass der Richter über die Fichierung hätte informiert werden müssen. (Ob dies nicht sogar geschehen war, war nicht mehr zu eruieren.) Wären diese Fakten, die in der NZZ später auch geschildert wurden¹⁷, gleich nach der ersten Anfrage des Journalisten kommuniziert worden, hätte die ganze Angelegenheit wohl gar nie den Weg in die Medien gefunden.

[Rz 30] Es zeigen sich in diesem Fall zwei klare Mängel:

1. Das Bundesgericht verfügt nicht über ein taugliches Kommunikationskonzept – oder zumindest wird diesem nicht nachgelebt. Denn in ruhigen Zeiten muss zum Beispiel festgelegt werden, dass in Krisenzeiten die Richter der Gerichtsleitung gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen und nicht der Stellvertreter der Medienbeauftragten.
2. Die Richter – zumindest jene in der Gerichtsleitung – sollten die (Krisen-) Kommunikation (offen, transparent, vertrauensfördernd) in Medientrainings erlernt haben.

5.2. Open Justitia: programmierte Kommunikationskrise

[Rz 31] Das Bundesgericht stellt unter dem Namen «Open Justitia» ein gerichtsspezifisches Softwarepaket auch Dritten kostenlos zur Verfügung. Damit begibt sich das höchste Schweizer Gericht mit einem Produkt, das seine 21 Informatiker mit Steuergeldern entwickelt haben, in Konkurrenz zu privaten Anbietern.¹⁸ Das ist heikel, wie die Tagesschau von Schweizer Radio und Fernsehen im Oktober 2012 anhand eines Falles illustrierte¹⁹. Die Kantone Ob- und Nidwalden schrieben einen Auftrag für Gerichtssoftware öffentlich aus. Ein privater Anbieter offerierte für 112'000 Franken. Das Bundesgericht meldete sich gleichentags und bot die Dienstleistung gratis an. Einziger Kostenpunkt: Die Installation der Software, die 15'000 Franken kosten würde.

[Rz 32] Firmen wie die Weblaw AG – die Marktleaderin für juristische Softwareapplikationen, welche auch die Richterzeitung verlegt – müssen offenbar massive Umsatzeinbussen verkraften, weil das Bundesgericht Open Justitia anbietet²⁰.

Weblaw kritisiert zudem, dass das Bundesgericht keine gesetzliche Grundlage für das Anbieten von Software an Dritte habe. Der Staat dürfe nur dann gewerblich tätig sein, wenn es keine privaten Angebote gebe und ein Gesetz ihn dazu ermächtige.

[Rz 33] Gemäss Bundesgericht ist die erforderliche Sorgfalt hinsichtlich der Gleichbehandlung gewährleistet und das Verbot der Konkurrenzierung von privaten Marktteilnehmern eingehalten. Es entfalte keine gewerbliche Tätigkeit und behandle im Rahmen des Projekts alle Teilnehmer gleich. Paul Tschümperlin, Generalsekretär des Bundesgerichts, betont, dass das Bundesgericht nur sorgfältig mit Steuergeldern umgehe, wenn es die selbst entwickelte Software auch Dritten anbiete²¹.

[Rz 34] Der Streit zwischen privaten Softwarefirmen und dem Bundesgericht wird vom Parlament entschieden werden, denn die SVP-Fraktion hat am 14. Dezember 2012 im Nationalrat eine entsprechende Interpellation eingereicht²². Doch der Schaden für das Bundesgericht ist bereits angerichtet: Es wird öffentlich diskutiert, ob sich das höchste Schweizer Gericht unkorrekt verhält. Bereits eine solche Diskussion ist Gift für das Ansehen der Justiz. Noch schlimmer wäre es, wenn das Bundesgericht für allfällige Mängel seiner Software eingeklagt würde.

[Rz 35] Will die Justiz das Vertrauen, das ihr von den Bürgerinnen und Bürgern entgegen gebracht wird, nicht gefährden, sind derartige Situationen unbedingt zu vermeiden. Deshalb darf das Bundesgericht nicht als Anbieter auf dem Markt auftreten – für welches Produkt oder welche Dienstleistung auch immer. Dies müsste das Bundesgericht selbst erkennen. Es darf nicht davon ausgehen, dass ein Verhalten unproblematisch ist, nur weil die Oberaufsicht nicht eingreift. Und es müsste das Gericht definitiv hellhörig machen, wenn bloss eine knappe Mehrheit ebendieser Oberaufsicht eine entsprechende Aufsichtsanzeige der Weblaw AG nicht behandeln will.²³

6. Abschliessendes Fazit

[Rz 36] Anlässlich des Weihnachtsapéros 2012 soll der Bundesgerichtspräsident gefordert haben, dass Missstände intern angesprochen werden. Das ist richtig. Aber nicht zu Ende gedacht. Es muss darauf die Feststellung folgen, die gemeldeten Missstände seien nach bester Möglichkeit und unverzüglich auch wirklich zu beheben. Und völlig falsch

¹⁷ <http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/fichenvorwurf-1.13334914>

¹⁸ www.bger.ch/openjustitia_worum_geht_es.pdf auch zum Folgenden

¹⁹ <http://www.srf.ch/player/tv/tagesschau/video/bundesgericht-als-software-verkaeuer?id=8255446e-519c-4473-a2d3-a2979144bf75>

²⁰ Denis von Burg, SVP will Nebengeschäfte des Bundesgerichts stoppen, in:

«Justice – Justiz – Giustizia 2012/4»

²¹ <http://www.srf.ch/player/tv/tagesschau/video/bundesgericht-als-software-verkaeuer?id=8255446e-519c-4473-a2d3-a2979144bf75>

²² Interpellation 12.4273 «IT-Dienstleistungen des Bundesgerichts» vom 14. Dezember 2012

²³ Grünes Licht für Open Justitia? www.weblaw.ch/pdf/nzz_110903.pdf

wäre es, Mitarbeiter aufzufordern, über – nicht behobene – Missstände nichts nach aussen dringen zu lassen.

[Rz 37] Eine verantwortungsbewusste Führung eines Gerichts vermeidet nach Möglichkeit Problemsituationen, behebt Probleme unverzüglich, wenn sie trotz aller Sorgfalt entstanden sind und kommuniziert offen und klar, falls die Probleme bereits soweit gediehen sind, dass sie in der Öffentlichkeit thematisiert werden. Problemsituationen vermeiden heisst für ein (oberstes) Gericht besonders auch, dass es sich nicht dem Marktgeschehen aussetzt, sondern sich auf seine Aufgabe beschränkt, die ihm vom Gesetzgeber übertragen wurde: die Pflege des Rechts.

* * *